



Hallenordnung

in der Fassung vom Februar 2012

1. Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der Jahnhalle, Pestalozzistr. 1a, 65232 Taunusstein-Hahn.

2. Hallenwart/Hallenwartin (Hausmeisterin/Hausmeister)

2.1 Die Hallenwartin/der Hallenwart (Hausmeisterin/Hausmeister) oder die Vertretung kann für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte Anordnungen treffen, denen unbedingt Folge zu leisten ist. Sie/er kann Nutzern und Besuchern, die diesen Anordnungen zuwiderhandeln, den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle untersagen. Die gleichen Befugnisse besitzen die Mitglieder des Vorstandes des TV Hahn 1903 e.V.

2.2. Beschwerden gegen Anordnungen der Hallenwartin/des Hallenwartes (Hausmeisterin/Hausmeister) oder einzelner Vorstandsmitglieder sind schriftlich an den Vorstand des TV Hahn 1903 e.V. zu richten.

3. Nutzung

3.1. Die Nutzung erfolgt nach dem vom Verein erstellten Belegungsplan. Dieser ist im Schaukasten ausgehängt und kann eingesehen werden, bzw. ist durch die Veröffentlichung des Übungsangebotes bekannt. Vom Plan abweichende Nutzungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

3.2. Der Übungsbetrieb muss spätestens um 23.00 Uhr beendet werden und die Sportstätte verlassen sein. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, wenn sie vom Verein ausdrücklich bestätigt wurden (z.B. bei Übertragung der Schlüsselgewalt auf einen anderen Verein, die Schule oder Turnierveranstaltungen).

3.3 Für Reparatur- oder Reinigungsarbeiten kann die Halle zeitweise gesperrt werden. Diese Sperrungen sind für alle Hallennutzer verbindlich.

4. Nutzung der Übungsräume

4.1. Die Sportfläche darf nur mit sauberen Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben oder mit Filzschuhen betreten werden. Die Bodenturnmatten dürfen nur ohne Schuhe oder mit Turnschlappchen betreten werden.

- 4.4. Der Übungsleiter hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportgeräte zu überzeugen. Vor einer solchen Prüfung dürfen die Geräte nicht benutzt werden.
- 4.5. Jede Schadhafte an Geräten des Vereins ist unverzüglich in das Objektgebuch (Sanitätsraum) einzutragen bzw. dem Vorstand zu melden.
- 4.6. Die Sportgeräte, auch Kleinteile, sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dabei müssen alle Geräte getragen werden, soweit sie nicht mit Transportrollen versehen sind. Auch die Matten und Kleingeräte im Hallenteil 1 sind immer auf die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen/zurückzulegen.
- 4.7. Die Benutzung von Inlineskates und Skateboards ist in der gesamten Halle grundsätzlich verboten, da dadurch Beschädigungen am Schwingboden entstehen können. Abweichende Regelungen können nur durch den Vorstand getroffen werden.
- 4.8. Kugelstoß ist nur mit Hallenkugeln auf eine Mattenlage gestattet. Es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit ein ungedämpfter Kontakt zwischen Kugel und Hallenboden erfolgen kann.
5. Nutzung der Nebeneinrichtungen
 - 5.1. Der/die Übungsleiter/in bzw. der/die Sportlehrer/in achtet darauf, dass die Kinder und Sportler/innen den Umkleideraum immer über den vorgesehenen Weg betreten.
 - 5.2. Der/die Übungsleiter/in bzw. der/die Sportlehrer/in sind dafür verantwortlich, dass die Außentüren geschlossen sind. Die Innentüren und Fenster sind von dem/der verantwortlichen Person nach dem Umkleiden zu verschließen
 - 5.3. Bekleidungsstücke sind in den Umkleideräumen zu wechseln und abzulegen. Der/die Übungsleiter/in bzw. der/die Sportlehrer/in muss darauf achten, dass die Straßenschuhe im Umkleideraum bleiben.
 - 5.4. Das Ballspielen in den Umkleideräumen oder auf den Gängen ist untersagt. Ballsportarten, bei denen der Ball Kontakt zu der Hallendecke oder den Wänden oberhalb der Anprallmatten hat, sind verboten.

6. Rauchen, Speisen und Getränke, Lärm. etc.
 - 6.1. In der gesamten Halle, allen Nebenräumen, Duschen und Fluren ist das Rauchen untersagt.
 - 6.2. Getränke und Speisen dürfen nur in den vorgesehenen Räumen verzehrt werden. In den Sporthallen selbst ist nur der Verzehr von Getränken aus verschließbaren Behältnissen erlaubt. Das Mitführen von Glasflaschen ist grundsätzlich verboten.
 - 6.3. Innerhalb der Sportstätte ist unzumutbares Lärmen untersagt. Auf die anderen Besucher bzw. Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.
 - 6.4. Tiere und Fahrräder dürfen in die Sportstätte nicht mitgebracht werden.
7. Haftung der Besucher

Unbeschadet der Haftung des Veranstalters nach der geltenden Nutzungsordnung haftet jeder einzelne Besucher für Schäden an der Sporthalle und deren Einrichtungen in gesetzlichem Umfang (s.a.Ziff.4.3).
8. Haftung des TV Hahn 1903 e.V.

Die Haftung des TV Hahn 1903 e.V. für Personen und Sachschäden, insbesondere auch für Verluste an mitgebrachten Gegenständen, ist durch die geltende Nutzungsordnung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt.
9. Ausnahmen

Der Vorstand des TV Hahn 1903 e.V. bzw. kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

